Rechtssache C-77/91

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik

„Vertragsverletzung — Nichtumsetzung von Richtlinien"

Bericht des Berichterstatters ..... I - 557

Schlußanträge des Generalanwalts Claus Gulmann vom 16. Januar 1992 ..... I - 560

Urteil des Gerichtshofes vom 6. Februar 1992 ..... I - 561

Leitsätze des Urteils

Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Durchführung der Richtlinien — Nicht bestrittene Vertragsverletzung
(EWG-Vertrag, Artikel 169)

BERICHT DES BERICHTERSTATTERS in der Rechtssache C-77/91 *

I — Sachverhalt

1. Ziel der Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (ABl. L 317, S. 1) ist die Beseitigung der Hindernisse für die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, die sich aus den Unterschieden ergeben, die auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebes von Tierarzneimitteln zwischen bestimmten nationalen Rechtsvorschriften bestehen.

2. Ziel der Richtlinie 81/852/EWG des Rates vom 28. September 1981 über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vor-

* Verfahrenssprache: Italienisch.

schriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln (ABl. L 317, S. 16) ist die Fortführung der mit der Richtlinie 81/851 eingeleiteten Angleichung der Rechtsvorschriften durch die Anwendung der in der genannten Richtlinie aufgestellten Grundsätze auf die Durchführung von Versuchen mit Tierarzneimitteln.

3. Gemäß Artikel 51 der Richtlinie 81/851 und Artikel 3 der Richtlinie 81/851 hatten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diesen Richtlinie binnen 24 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Die Kommission leitete gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag mit Aufforderungsschreiben vom 19. April 1989 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Italienische Republik mit der Begründung ein, daß die genannten Richtlinien nicht vollständig, in der vorgeschriebenen Form und Frist umgesetzt worden seien.

Dieses Aufforderungsschreiben betraf insbesondere:

— die Art, wie die Italienische Republik zahlreiche Vorschriften der Richtlinien durch einfache Verwaltungsrundschreiben durchführe;

— die nationalen Vorschriften für im voraus gefertigte Tierarzneimittel und Vormischungen für Fütterungsarzneimittel;

— die Anwendung von Artikel 17 der Richtlinie 81/851, der die Einreichung der Genehmigungsanträge für das Inverkehrbringen in den verschiedenen Mitgliedstaaten regele, durch die italienischen Behörden.

5. Die italienischen Stellen teilten der Kommission mit Fernschreiben vom 26. Juni 1989 mit, die Vorschriften zur Umsetzung der genannten Richtlinien seien in den Entwurf einer Legge delega aufgenommen worden, der vom Ministerrat beschlossen worden sei und jetzt den parlamentarischen Gremien zur Beratung vorliege.

6. Die Kommission gab, da die Italienische Republik sie nicht von den von ihr getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt hatte, am 26. Juni 1990 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, der Italien innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nachzukommen hatte.

7. Die italienischen Stellen beantworteten diese Stellungnahme nicht.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

1. Mit Klageschrift, die am 26. Februar 1991 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Kommission Klage gemäß Artikel 169 Absatz 2 EWG-Vertrag erhoben.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Die Kommission hat auf eine Klageerwiderung verzichtet.

2. Der Gerichtshof hat gemäß Artikel 44a der Verfahrensordnung auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts mit Zustimmung der Parteien beschlossen, daß das Verfahren keine mündliche Verhandlung umfaßt.

3. Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um der Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel und der Richtlinie 81/852/EWG des Rates vom 28. September 1981 über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln nachzukommen;

— der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

4. Die *Italienische Republik* stellt in ihrer Klagebeantwortung keine Anträge. Sie weist nur darauf hin, daß die von der Kommission beanstandete Vertragsverletzung in Kürze abgestellt werde.

III — Klagegründe und wesentliche Argumente der Parteien

1. Die *Kommission* macht unter Hinweis auf die Artikel 189 und 5 EWG-Vertrag sowie 51 der Richtlinie 81/851 und 3 der Richtlinie 81/852 geltend, die Italienische Republik hätte innerhalb der vorgesehenen Frist alle zur Umsetzung dieser Richtlinien erforderlichen Maßnahmen treffen und die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen müssen.

Die Italienische Republik könne sich nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände ihrer internen Rechtsordnung berufen, um die Nichtbeachtung ihrer Verpflichtungen zu rechtfertigen.

2. Die *italienische Regierung* räumt ein, daß die Richtlinien 81/851 und 81/852 nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt worden seien.

Sie kündigt den bevorstehenden Erlaß eines Decreto legge auf der Grundlage eines Gesetzes von 1990 an, das der Regierung die für die Durchführung der Richtlinien erforderlichen Befugnisse übertrage und es ermögliche, die von der Kommission beanstandete Vertragsverletzung abzustellen.

F. Grévisse
Berichterstatter